

II-3838 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 30.037/18-3/82

1010 Wien, den 12. Mai 1982
Stubenring 1
Telephon 75 00

Auskunft

Klappe - Durchwahl

1779/AB

1982 -05- 13

zu 1832/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Kontrollen bei Auszahlung des erhöhten Karenzurlaubsgeldes für alleinstehende Mütter (Nr. 1832/J).

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

"Wie beurteilen Sie das Problem der mißbräuchlichen Auszahlung von erhöhtem Karenzurlaubsgeld ?"

Nach den einleitenden Ausführungen zur gegenständlichen Anfrage ist unter dem "Problem der mißbräuchlichen Auszahlung von erhöhtem Karenzurlaubsgeld" der Umstand zu erblicken, daß Mütter, die mit dem Kindesvater, der über ein Einkommen verfügt, im gemeinsamen Haushalt leben, das erhöhte Karenzurlaubsgeld erhalten. Dadurch seien Mütter in Lebensgemeinschaften bessergestellt, als verheiratete Mütter.

Es ist richtig, daß alleinstehende Mütter auch dann Anspruch auf das erhöhte Karenzurlaubsgeld haben, wenn sie mit dem Kindesvater, der über ein Einkommen verfügt, in Lebensgemeinschaft leben.

Dieser Anspruch beruht auf den seit 1.4.1974 geltenden gesetzlichen Bestimmungen, mit denen u.a. das Karenzurlaubsgeld neu geregelt wurde. (Bundesgesetz vom 6. März 1974, BGBl.Nr. 179, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 und das Arbeitsmarkt-

- 2 -

förderungsgesetz geändert werden).

In den "Erläuterungen" zu dieser Novelle wird als Begründung für diese Regelung ausgeführt:

"Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (insbesondere Erkenntnis vom 9. Juni 1951, Erk.Slg.NF 2133 A, Jahrgang 1951) begreift die Erfahrung des Lebens unter einer Lebensgemeinschaft ein meist nur auf Zeit laufendes Verhältnis zwischen Mann und Frau, das in seinem wirklichen und wesentlichen Inhalte gemäß dem Willen seiner Partner eine rechtlich nicht mögliche oder um gewisser Rechtsfolgen willen faktisch nicht gewollte Ehe ersetzen soll. Landläufig gehört zum Wesen einer tatsächlichen Verbindung solcher Art u.a., daß die Partner einander im Kampfe gegen alle Not des Lebens beistehen und darum einander teilhaben lassen an den zur Bestreitung des Unterhaltes verfügbaren Gütern."

Da es in der Praxis unmöglich ist, eine derartige Lebensgemeinschaft zum Nachteil der Betroffenen zu beweisen, diese vielmehr immer entschieden in Abrede gestellt wird, wurde auch die Einbeziehung der Lebensgemeinschaft in die Bestimmungen des § 25 b außer Betracht gelassen.

Was schließlich die Erwägung betrifft, daß auf Grund des vorgeesehenen höheren Karenzurlaubsgeldes für alleinstehende Mütter allenfalls mit einer Eheschließung bis zum Ende des Karenzurlaubsgeldbezuges zugewartet werden könnte, muß bedacht werden, daß das Streben nach sicherer und dauerhafter Bindung der Mutter stärker sein wird, als das Interesse an einem vorübergehend höheren Karenzurlaubsgeld. Nicht zuletzt ist bei der Abwägung der ehepolitischen Interessen mit dem Interesse am Wohlergehen von Mutter und Kind letzterem der Vorzug zu geben."

Eine Änderung der derzeitigen Rechtslage könnte daher nach sorgfältiger Prüfung dieser Frage nur durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen herbeigeführt werden.

- 3 -

Zu Frage 2:

"Sind Sie bereit, bei Auszahlung von erhöhtem Karenzurlaubs-
geld Kontrollen durchzuführen, ob dieses auch zu Recht ge-
bührt ?"

und zu Frage 3:

"Wenn nein, warum nicht ?"

Im Hinblick auf die dargelegte Rechtslage, wonach alleinstehenden Müttern das erhöhte Karenzurlaubsgeld auch dann gebührt, wenn sie in Lebensgemeinschaft leben, erscheinen Kontrollen durch die Arbeitsämter nicht sinnvoll.

Der Bundesminister:

